



MAGISTRAT DER STADT ST. PÖLTEN

Allgemeine Verwaltung

GZ.: 103/8/S/Fa.-

3100 St. Pölten, den 9.10.1986

Fernsprecher Nr. 027 42/2531

Durchwahl, Kiappe 259

Fernschreiber 015-509

Betrifft: Stieleiche auf Parz.Nr.265/6
der KG St.Pölten
Erklärung zum Naturdenkmal

B E S C H E I D

S p r u c h

Gemäß § 9 des NÖ.Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-3 wird die auf der Parz.Nr.265/6 in der KG St.Pölten stehende Stieleiche (Höhe ca. 15 m, Kronendurchmesser 14 m, Alter 73 Jahre) zum Naturdenkmal erklärt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung das Rechtsmittel der Berufung schriftlich oder telegrafisch beim Magistrat der Stadt St.Pölten eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Antrag zu enthalten.

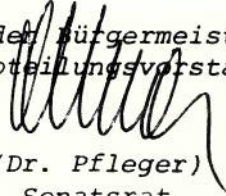
B e g r ü n d u n g

Vom Forstsachverständigen der Stadt St.Pölten wurde erhoben, daß der Gesundheitszustand des Baumes als gut zu bezeichnen und der Dürreanteil gering ist. Außerdem stellt der Baum der Parkanlage Schillerplatz ein gestaltendes Element dieser Parkanlage dar.

Der Stadtsenat St.Pölten hat mit Beschluß vom 29.9.1986 der Erklärung der gegenständlichen Stieleiche zum Naturdenkmal zugestimmt.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

Für den Bürgermeister
der Abteilungsvorstand:


(Dr. Pflieger)
Senatsrat

Ergeht an:

- 1) Magistrat St.Pölten -
Privatwirtschaftsverwaltung
zu Z.: 201/2/Gs.-
- 2) Magistrat St.Pölten -
Bauverwaltung
- 3) Magistrat St.Pölten -
Kulturverwaltung
zu GZ.: 600/22/Dr.Gu/Hr.
mit dem Ersuchen um Kennzeichnung des Naturdenkmals
- 4) Amt der NÖ.Landesregierung,
Abteilung II/3
1014 Wien, Operngasse 21
unter Beilage des Einlageblattes Nr.18,
eines Lageplanes und eines Lichtbildes
- 5) Amt der NÖ.Landesregierung,
Abteilung GR
1014 Wien, Operngasse 21
- 6) Bezirksforstinspektion St.Pölten
3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1
zu Zl.: 14-F/St-8612

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

17. OKT. 1986
113-557-23/E 18

Bearb.:

Beilagen
Stempel

da

3

TI/3
fle



MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT ST. PÖLTEN

Allgemeine Verwaltung

GZ.: 103/8/S/Hau.-

3100 St. Pölten, den 9.10.1986

Fernsprecher Nr. 02742/2531

Durchwahl, Klappe 259

Fernschreiber 015-509

3101 St. Pölten, Postfach 167

Betrifft.: Stieleiche auf Parz.Nr. 265/6
der KG St.Pölten
Erklärung zum Naturdenkmal

Diese Ausfertigung ist rechtskräftig
und vollstreckbar.
St.Pölten, am 3.11.1986

B E S C H E I D

S p r u c h

Für den Bürgermeister
der Abteilungsvorstand:

(Dr. Pflieger)
Senatsrat

Gemäß § 9 des NÖ.Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3 wird die
auf der Parz.Nr. 265/6 in der KG St.Pölten stehende Stieleiche (Höhe ca. 15 m,
Kronendurchmesser 14 m, Alter 73 Jahre) zum Naturdenkmal erklärt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung das
Rechtsmittel der Berufung schriftlich oder telegrafisch beim Magistrat der Stadt
St.Pölten eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Antrag zu ent-
halten.

B e g r ü n d u n g

Vom Forstsachverständigen der Stadt St.Pölten wurde erhoben,
daß der Gesundheitszustand des Baumes als gut zu bezeichnen und der Dürrastanteil
gering ist. Außerdem stellt der Baum der Parkanlage Schillerplatz ein gestaltendes
Element dieser Parkanlage dar.

Der Stadtsenat St.Pölten hat mit Beschluß vom 29.9.1986 der
Erklärung der gegenständlichen Stieleiche zum Naturdenkmal zugestimmt.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.



Für den Bürgermeister
der Abteilungsvorstand:

(Dr. Pflieger)
Senatsrat



MAGISTRAT DER STADT ST. PÖLTEN

Allgemeine Verwaltung

GZ.: 103/8/S/Fa.-

3100 St. Pölten, den 9.10.1986

Fernsprecher Nr. 027 42/2531

Durchwahl, Kiappe 259

Fernschreiber 015-509

Betrifft: Stieleiche auf Parz.Nr.265/6
der KG St.Pölten
Erklärung zum Naturdenkmal

B E S C H E I D

S p r u c h

Gemäß § 9 des NÖ.Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-3 wird die auf der Parz.Nr.265/6 in der KG St.Pölten stehende Stieleiche (Höhe ca. 15 m, Kronendurchmesser 14 m, Alter 73 Jahre) zum Naturdenkmal erklärt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung das Rechtsmittel der Berufung schriftlich oder telegrafisch beim Magistrat der Stadt St.Pölten eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Antrag zu enthalten.

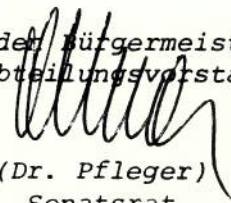
B e g r ü n d u n g

Vom Forstsachverständigen der Stadt St.Pölten wurde erhoben, daß der Gesundheitszustand des Baumes als gut zu bezeichnen und der Dürrastanteil gering ist. Außerdem stellt der Baum der Parkanlage Schillerplatz ein gestaltendes Element dieser Parkanlage dar.

Der Stadtsenat St.Pölten hat mit Beschluß vom 29.9.1986 der Erklärung der gegenständlichen Stieleiche zum Naturdenkmal zugestimmt.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

Für den Bürgermeister
der Abteilungsvorstand:


(Dr. Pflieger)
Senatsrat

Ergeht an:

- 1) Magistrat St.Pölten -
Privatwirtschaftsverwaltung
zu Z.: 201/2/Gs.-
- 2) Magistrat St.Pölten -
Bauverwaltung
- 3) Magistrat St.Pölten -
Kulturverwaltung
zu GZ.: 600/22/Dr.Gu/Hr.
mit dem Ersuchen um Kennzeichnung des Naturdenkmals
- 4) Amt der NÖ.Landesregierung,
Abteilung II/3
1014 Wien, Operngasse 21
unter Beilage des Einlageblattes Nr.18,
eines Lageplanes und eines Lichtbildes
- 5) Amt der NÖ.Landesregierung,
Abteilung GR
1014 Wien, Operngasse 21
- 6) Bezirksforstinspektion St.Pölten
3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1
zu Zl.: 14-F/St-8612

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

17. OKT. 1986
113-557-23/E 18

Bearb.:

Beilagen
Stempel

da

3

TI/3
fle



MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT ST. PÖLTEN

Allgemeine Verwaltung

GZ.: 103/8/S/Hau.-

3100 St. Pölten, den 9.10.1986

Fernsprecher Nr. 02742/2531

Durchwahl. Klappe 259

Fernschreiber 015-509

3101 St. Pölten, Postfach 167

Betrifft.: Stieleiche auf Parz.Nr. 265/6
der KG St.Pölten
Erklärung zum Naturdenkmal

Diese Ausfertigung ist rechtskräftig
und vollstreckbar.
St.Pölten, am 3.11.1986

B E S C H E I D

S p r u c h

Für den Bürgermeister
der Abteilungsvorstand:

(Dr. Pflöger)
Senatsrat

Gemäß § 9 des NÖ.Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3 wird die
auf der Parz.Nr. 265/6 in der KG St.Pölten stehende Stieleiche (Höhe ca. 15 m,
Kronendurchmesser 14 m, Alter 73 Jahre) zum Naturdenkmal erklärt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung das
Rechtsmittel der Berufung schriftlich oder telegrafisch beim Magistrat der Stadt
St.Pölten eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Antrag zu ent-
halten.

B e g r ü n d u n g

Vom Forstsachverständigen der Stadt St.Pölten wurde erhoben,
daß der Gesundheitszustand des Baumes als gut zu bezeichnen und der Dürrastanteil
gering ist. Außerdem stellt der Baum der Parkanlage Schillerplatz ein gestaltendes
Element dieser Parkanlage dar.

Der Stadtsenat St.Pölten hat mit Beschluß vom 29.9.1986 der
Erklärung der gegenständlichen Stieleiche zum Naturdenkmal zugestimmt.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.



Für den Bürgermeister
der Abteilungsvorstand:

(Dr. Pflöger)
Senatsrat